

SATZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE BENUTZUNG IHRER KINDERGÄRTEN

VOM 26. MAI 2015

Gültig ab 01. September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	17 (E10 VEI (EE101 II VIO	Seite	
TEIL I	ALLGEMEINES	4	
§ 1	Gegenstand der Satzung	4	
§ 2	Personal	4	
§ 3	Elternbeirat	4	
TEIL I	TEIL II AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN		
§ 4	Anmeldung	4	
§ 5	Aufnahmekriterien	4	
§ 6	Buchungszeiten	5	
TEIL I	III ABMELDUNG UND AUSSCHLUSS	5	
§ 7	Abmeldung	5	
§ 8	Ausschluss eines Kindes	6	
§ 9	Krankheit, Anzeige, Abwesenheit	6	
TEIL IV SONSTIGES		7	
§ 10	Öffnungszeiten und Schließungszeiten	7	
§ 11	Mitwirkung der Personensorgeberechtigten	7	
§ 12	Besuchsregelung	7	
§ 13	Abholung der Kinder	7	
§ 14	Aufsicht	7	
§ 15	Unfallversicherungsschutz	8	
§ 16	Haftung	8	
TEIL	V INTEGRATIONSKINDERGARTEN	8	
§ 17	Aufnahme	8	

Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der Kindergärten

TEIL VI SCHULKINDERGARTEN	8
§ 18 Aufnahme, Buchungszeiten	8
TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNG	9
§ 19 In-Kraft-Treten	9

SATZUNG DER STADT GARCHING BEI MÜNCHEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERGÄRTEN

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Garching bei München (nachfolgend Stadt genannt) folgende Satzung:

TEIL I ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) ¹Die Stadt Garching betreibt i.S. des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz i.V. mit den geltenden Ausführungsbestimmungen Kindergärten als öffentliche Einrichtungen vorrangig für Garchinger Kinder überwiegend im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) ¹Die Kindergärten erfüllen eine von Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ²Die fachliche Arbeit erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie der einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal bereit.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal erfolgen.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der gelingenden Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat gebildet, der jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt wird.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben für den Elternbeirat ergeben sich aus Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den geltenden Ausführungsbestimmungen.

TEIL II AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN

§ 4 Anmeldung

¹Die Anmeldung im Kindergarten kann über das online gestützte Verfahren sowie über eine persönliche Anmeldung im Kindergarten oder bei der Stadtverwaltung erfolgen. ²Eine Vormerkung am Tag der offenen Tür ist ebenfalls möglich.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) ¹Das Kindergartenjahr läuft vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. ²Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ³Die Aufnahme erfolgt frühestens in dem Monat, indem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist der Erstwohnsitz in Garching b. München, Kinder von MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung Garching gelten als Garchinger Kinder. ²Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet.
- (3) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der Kindergärten

- (4) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder sowie die jeweilige Gruppenzusammensetzung entscheidet die Leitung des aufnehmenden Kindergartens in Abstimmung mit der Stadt nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten.
- (6) ¹Dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten auf einen bevorzugten Kindergartenplatz wird bei freien Kapazitäten entsprochen. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten. ³Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste geführt. ⁴Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (7) Liegen für ein Kind Anmeldungen bei mehreren, auch nicht kommunalen Kindertageseinrichtungen in Garching vor, wird durch die LeiterInnenkonferenz in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger darüber entschieden, in welcher Einrichtung das Kind aufgenommen wird.
- (8) Bei der Aufnahme in den Kindergarten ist der Einrichtungsleitung die Einsicht in die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung zu gewähren.
- (9) ¹Die Personenberechtigten sind verpflichtet für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Empfehlungen des Kindergartens sind im Interesse des Kindes einzuhalten.
- (10) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen. ²Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht und beim Wohnort sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung und der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (11) Für die Aufnahme in den Integrationskindergarten Falkenstein und den Schulkindergarten gelten gesonderte Bestimmungen (unter Teil V und Teil VI dieser Satzung).

§ 6 Buchungszeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Stadt für den jeweiligen Kindergarten die Buchungszeit für das Betreuungsjahr. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit 4 Stunden pro Tag. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen. ⁴Die Kernzeit, d.h. die Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen, wird auf die Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. ⁵Für den Schulkindergarten gelten unter Teil VI dieser Satzung festgelegte gesonderte Bestimmungen.
- (2) ¹Änderungen in der Buchungszeit sind einmal pro Jahr möglich, jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres. ²Sie müssen spätestens am 31.07. des laufenden Jahres schriftlich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. ³Eine Änderung der Buchungszeit kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt, auch außerhalb des o.g. Termins gebührenpflichtig bewilligt werden. ⁴Eine Verlängerung der Buchungszeit kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Im Rahmen der staatlichen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung anonymisiert an die zuständige Behörde weitergeleitet.

TEIL III ABMELDUNG UND AUSSCHLUSS

§ 7 Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden eines Kindes aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich, wobei eine Abmeldung zum 31.07. eines Kindergartenjahres ausgeschlossen ist.
- (3) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.

Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der Kindergärten

§ 8 Ausschluss eines Kindes

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - es innerhalb von 3 Monaten insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten.
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - zum Wohle des Kindes eine heilpädagogische Betreuung angezeigt erscheint,
 - die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften zuwiderhandeln und die allgemeinen Grunds\u00e4tze des Kindergartens missachten,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Eine sofortiger Ausschluss kann bei schwerwiegenden Gründen erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss nach Abs.1 trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit der Stadt und vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber den Personensorgeberechtigten.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag hin der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige¹, Abwesenheit

- (1) Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen z.B. Allergien, Unverträglichkeiten sind der Leitung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes muss unverzüglich, möglichst unter Angabe des Grundes, soweit eine Erkrankung vorliegt unter Nennung der Erkrankung und deren voraussichtlicher Dauer dem pädagogischen Personal mitgeteilt werden.
- (5) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (6) Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen bzw. Kinder, die an unspezifischen Krankheitssymptomen leiden zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen aus dem § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz nicht nachkommen.
- (7) ¹In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung verabreicht. ²Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen, z.B. Personalmangel diese Handhabung ablehnen.

¹ Allgemeine Regelungen in Krankheitsfällen insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung sind im §34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz erläutert. Eine schriftliche Infektionsschutzbelehrung erfolgt bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

TEIL IV SONSTIGES

§ 10 Öffnungszeiten und Schließungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Schließungszeiten in den jeweiligen Kindergärten werden von der Stadt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehangen.
- (2) Die Kindergärten bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließungszeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Stadt ist berechtigt aus betrieblichen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. ²Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Kindergartenbesuch ihres Kindes zu gewährleisten.
- (2) ¹Personensorgeberechtigte und p\u00e4dagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zusammen. ²Die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kindergarten und gew\u00e4hrleistet die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsf\u00e4higen Pers\u00f3nlichkeiten (gem\u00e4\u00df \u00e3 1 Abs.1 SGB VIII). ³In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren gesch\u00fctzt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz erm\u00f6glicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu sch\u00fctzen.
- (3) ¹Diese Zusammenarbeit umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen sowie den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Kindergartenpersonal. ²Die Gesprächsbereitschaft der Personensorgeberechtigten ist für eine positive Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung.

§ 12 Besuchsregelung

Personen, die nicht im Kindergarten tätig sind, ist außerhalb der Bring- und Holzeiten der Aufenthalt im Kindergarten nur nach Absprache mit der Leitung gestattet.

§ 13 Abholung der Kinder

¹Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere mindestens 14 Jahre alt sein müssen. ²Sofern Anlass zu einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist, kann die Einrichtungsleitung von dieser schriftlichen Bevollmächtigung abweichen.

§ 14 Aufsicht

- (1) ¹Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit. ²Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten, oder die zur Abholung berechtigte Person.
- (2) Die Aufsichtspflicht des p\u00e4dagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Kindergartens begleiten und / oder dort mit dem Kind anwesend sind.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

- (1) ¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung (u.a. Feste, Ausflüge, Spaziergänge) im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Eingewöhnungsphase (sogenannte Schnuppertage) des Kindes mit ein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung des Kindergartens zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von § 16 Abs.1 haftet die Stadtverwaltung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) ¹Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. ²Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

TEIL V INTEGRATIONSKINDERGARTEN

§ 17 Aufnahme

- (1) Grundsätzlich kann jedes behinderte Kind, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern.
- (4) ¹Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 54 Abs.1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII und § 56 SGB IX zu stellen. ²Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein. ³Das Kind muss zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 SGB XII gehören.
- (5) Im Übrigen haben die Bestimmungen für den Regelkindergarten Gültigkeit.

TEIL VI SCHULKINDERGARTEN

§ 18 Aufnahme, Buchungszeiten

- (1) ¹Frühestens 1 Jahr vor Aufnahme in den Schulkindergarten können die Kinder vorangemeldet werden. ²Aufgenommen werden Kinder, die entweder
 - bei der Schuleinschreibung zurückgestellt worden sind und / oder
 - im Folgejahr schulpflichtig werden
- (2) Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Fördermöglichkeiten des Schulkindergartens sowohl zum Wohl des einzelnen Kindes, als auch der Gesamtgruppe beitragen.
- (3) Ein Probetag des Kindes sowie das Vorlegen eines Bescheides der Grundschule (sofern es sich um ein sogenanntes Rückstellerkind handelt) sind Voraussetzung für die Aufnahme.
- (4) Die Mindestbuchungszeit liegt bei 4 5 Stunden täglich, wobei die täglichen Buchungszeiten die Kernzeit von 8.00 13.00 Uhr beinhalten.
- (5) Im Übrigen haben die Bestimmungen für den Regelkindergarten Gültigkeit.

TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Garching b. München, den 26. Mai 2015 Stadt Garching b. München

Ďr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgerheister